- §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Elterninitiative Manzis".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "Elterninitiative Manzis e.V.".
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils mit dem 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Elterninitiative im Familienhilfebereich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Mittagsbetreuung für Schüler der Städtischen Grundschule an der Manzostraße 79 in München.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein organisiert die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 und stellt hierzu geeignetes Personal ein.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein finanziert die von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Betreuungsentgelte, Zuschüsse der öffentlichen Hand und Spenden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrags.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bei Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge.

§5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer als Verwaltungsorgan bestimmen.

§6 Haftungsausschluss

Die Organe haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und für eine satzungs- und gesetzeskonforme Verwaltung zu sorgen. Für Schäden, die sie durch unabsichtliche oder leicht fahrlässige Pflichtverletzung verursacht haben, haften sie dem Verein und Dritten gegenüber nicht.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen und sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (3) Der Vorstand beschließt einstimmig und kann auch im schriftlichen Verfahren, fernmündlich oder per Email beschließen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit jeweils für das kommende Geschäftsjahr gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder wählen.
- (5) Der Vorstand stellt auf Weisung der Mitgliederversammlung Mitarbeiter ein.
- (6) Über die Aufnahme neuer Kinder in die Betreuung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Betreuer. Priorität haben Kinder von Vereinsmitgliedern, in zweiter Linie Geschwister bereits betreuter Kinder, weiter Kinder berufstätiger Eltern. Für die Betreuung der aufzunehmenden Kinder schließt der Vorstand Verträge mit den Erziehungsberechtigten dieser Kinder.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt ordentlich einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitgliedern schriftlich gegenüber dem Vorstand und unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich per einfachem Brief oder per Email unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe bzw. Versendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse, bzw. Emailadresse des Mitglieds.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, bzw. vertretenen Mitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind, insbesondere:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands,
 - b. Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
 - c. Bestellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers für die laufende Verwaltung,
 - d. Bestellung eines Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand angehört und auch nicht Mitarbeiter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen,
 - e. Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts des Geschäftsführers.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch seinen Ehe- bzw. Lebenspartner oder ein anderes Vereinsmitglied bei Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, bzw. vertretenen Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- (6) Die Art der jeweiligen Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden.

- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann derjenige mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung von dem Versammlungsleiter zu bestimmen ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben werden muss und schriftlich per einfachem Brief oder per Email an alle Mitglieder versandt wird.

§9 Geschäftsführer

- (1) Bestimmt die Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer übernimmt dieser die Verwaltung der laufenden Vereinsgeschäfte und arbeitet dem Vorstand zu. Er kann eingeladen werden, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.
- (2) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,00 € die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
- (3) Bestimmt die Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer ist dieser verantwortlich für die Verwaltung der Mittel und die Buchhaltung und führt das Vereinskonto, über das alle Mittel des Vereins laufen. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt Einblick in die Buchhaltung und Kontounterlagen zu bekommen.
- (4) Bestimmt die Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer erstellt dieser einen Jahresbericht, der der Mitgliederversammlung zum Ende jedes Geschäftsjahres schriftlich vorgelegt wird.

§10 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

- (1) Über eine Änderung der Satzung oder eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Es bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule an der Manzostraße 79, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, 22.06.2015

Name	Unterschrift des Vorstands:
Stefanie Mooij	
Vorsitzende	
Gisela Höltzig	
Stellv. Vorsitzende	